



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU Malta

Informationsquelle: Chamber of Advocates/Rechtsanwaltskammer

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Malta

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	<p>JA</p> <p>In Malta gibt es 2 Kategorien von anwaltlichen Berufen: „Advocates“ (Rechtsanwälte) und „Legal Procurators“ (unterstützende Prozessanwälte). Die englischen Bezeichnungen „lawyer“ und „advocate“ werden synonym verwendet. Voraussetzung für den Anwaltsberuf ist der akademische Grad des LL.D. („Doktor der Rechte“) oder ein gleichwertiger Abschluss. Für diesen Dokortitel in Rechtswissenschaften ist ein Vollzeitstudium von mindestens drei Jahren als Postgraduierter an der Universität Malta erforderlich. Der Doktor der Rechte ist einem Master in Rechtswissenschaften LL.M (Master of Laws) gleichwertig.</p> <p>„Advocates“ (Rechtsanwälte) sind sowohl vor oberinstanzlichen als auch vor unterinstanzlichen Gerichten zugelassen.</p> <p>„Legal Procurators“ dürfen nur vor unterinstanzlichen Gerichten auftreten. Sie unterstützen aber auch die Rechtsanwälte in den Gerichtsverfahren und bei der Einreichung von Schriftsätzen.</p>

	Voraussetzung für die Ausübung dieses Berufs ist der akademische Grad des LL.B. („Bachelor der Rechte“).	
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsexamen (diese Berufszugangsprüfung wird durch den Obersten Richter Maltas, den Chief Justice of Malta (<i>Prim Imħallef ta' Malta</i>), abgehalten. Die berufsethischen Fragen werden von der Anwaltskammer gestellt. Die schriftliche und die mündliche Prüfung erfolgt vor zwei Richtern). • Ableistung eines Anwaltspraktikums 	
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:	nicht zutreffend	
<i>2. Ausbildung im Anwaltspraktikum</i>		
Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: Artikel 81 Code of Organisation and Civil Procedure Maltas
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: 1 Jahr (siehe unten unter Abschnitt 6: „vorgesehene Änderungen“)
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	Berufspraktische Ausbildung bei einem niedergelassenen Rechtsanwalt oder einer Anwaltssozietät. Die Rechtsanwaltskammer spielt in diesem Stadium keine besondere Rolle. Es gibt Vorschläge, wonach sich die Anwaltskammer aktiver beteiligen sollte.	
Art der Praktikumsausbildung	Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt: Das Gesetz verlangt nur, dass ein Bewerber die mindestens 1-jährige berufspraktische Ausbildung bei Gericht in der Kanzlei eines Rechtsanwalts macht.	
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	NEIN	
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	NEIN	Der Bewerber muss sowohl in der Kanzlei des niedergelassenen Rechtsanwalts arbeiten als auch an Gerichtsverhandlungen der oberinstanzlichen Gerichte teilnehmen.

Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung	NEIN	
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	NEIN	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	NEIN	
3. System der beruflichen Fortbildung		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung	NEIN	
Verpflichtung zur Fortbildung	NEIN	Die berufliche Fortbildung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltschaft geregelt. Die Anwaltskammer schlägt jedoch vor, die Fortbildung zur Pflicht zu machen
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	NEIN	Die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltschaft geregelt.
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts?	NEIN	
4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen		
Zulassungsmöglichkeiten	nicht zutreffend	In Malta gibt es kein Zulassungsverfahren für Bildungsmaßnahmen.
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen	Rechtsanwaltskammer	

anbietenden Bildungseinrichtungen		
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	nicht zutreffend	
Bildungsmaßnahmen und Methoden		
Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden	nicht zutreffend Weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltschaft geregelt: In Malta besteht keine Verpflichtung zur Fortbildung bzw. zur Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung.	Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: Rechtsanwälte können an Bildungsmaßnahmen in anderen Mitgliedstaaten teilnehmen. Diese ersetzen jedoch nicht die für Anwälte geltende Voraussetzung, vor der Zulassung als Rechtsanwalt ein mindestens 1-jähriges Anwaltspraktikum bei Gericht ableisten zu müssen.
<i>5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen</i>		
Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	nicht zutreffend	
<i>6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems</i>		
Die Rechtsanwaltskammer hat ein neues Gesetz ausgearbeitet und der Regierung als Vorschlag vorgelegt, mit dem die Reglementierung des Anwaltsberufs grundlegend reformiert werden soll (Anwaltsgesetz). Das Gesetz soll noch 2014 in Kraft treten. <u>Vorgesehene Änderungen:</u> <u>Qualifikationen:</u> Nach dem Anwaltsgesetz sollen sich auch Bewerber mit einem Mastergrad in Rechtswissenschaften anstatt des Dokortitels (LL.D.) bei der Rechtsanwaltskammer eintragen lassen und vor ober- und unterinstanzlichen Gerichten auftreten können.		

Ab 2016 gelten als erforderliche Qualifikationen der nach 4 Jahren Jurastudium erworbene akademische Grad eines B.A. (Hons) und der nach einem weiteren Studienjahr erworbene Masterabschluss in Rechtswissenschaften.

Dauer des Anwaltspraktikums: Es gibt den Vorschlag der Anwaltschaft, die Dauer des Anwaltspraktikums auf **2 Jahre** zu verlängern (nur für advocates).

Fortbildung: Es wird ins Auge gefasst, die Fortbildung als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Anwaltszulassung für alle Rechtsanwälte zur Pflicht zu machen. Sie müssten dann jährlich eine gewisse Stundenzahl an zugelassenen Fortbildungsmaßnahmen absolvieren.

Fortbildung im Hinblick auf Aspekte des EU-Rechts

Die Fortbildung im EU-Recht wird im Rahmen der Pflichtfortbildung intensiviert.

Eine verstärkte Ausrichtung auf das EU-Recht im Rahmen des Anwaltspraktikums könnte in der Praxis problematisch werden, wird aber von der Rechtsanwaltskammer in Betracht gezogen.

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird